



Inhalt	Seite
Satzung ü ber d. Benutzung d. Artothek d. Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) v. 18. April 2012	118
Satzung ü ber d. Gebühren f. d. Benutzung d. Artothek d. Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung) v. 18. April 2012	120
Satzung z. Änderung d. Satzung ü ber d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 18. April 2012	121
Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München z. Errichtung einer Fachakademie f. Augenoptik u. z. Umwandlung in eine Fachschule f. Augenoptik u. Optometrie v. 18. April 2012	121
Bekanntmachung der SWM Versorgung GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vertragsangebote M-Erdgas M und M-Ökogas	122
Satzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“) v. 26. April 2012	126
Bekanntmachung ü ber d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a d. Landeshauptstadt München Bauernbräuweg (südl.), Bahnlinie München – Lenggries (westl.), Zielstattstr. (nördl.) v. 18. April 2012	130
Bekanntmachung ü ber d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2026 d. Landeshauptstadt München Plinganser- u. Pfeuferstr. (westl.) Jägerwirtstr. (nördl.) – Stemmerhof – (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 37 e) v. 24. April 2012	130
Bekanntmachung ü ber d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2057 d. Landeshauptstadt München Gräfstr. 125 (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 30d Teil 7) v. 24. April 2012	130

Bekanntmachungen	
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 22. Mai 2012 mit 22. Juni 2012 Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/40 Ingolstädter Str. (östl.), Stadtgrenze (südlich) – Sportgelände an d. Ingolstädter Str. – Sondergebiet Sport –	131
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 22. Mai 2012 mit 22. Juni 2012 Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1982 a Ingolstädter Str. (östl.), Stadtgrenze (südl.) – Sportgelände an d. Ingolstädter Str. – Sondergebiet Sport, Straßenverkehrsfläche (Fuß- u. Radweg) –	131
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes ü ber d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. städt. Klinikums Bogenhausen; Standort: Engelschalkinger Str. 77, Fl.Nr. 299/0, Gmk. Bogenhausen	132
Lärminderungsplanung / Entwurf d. Lärmaktionsplans 2008 f. München nach BImSchG §§ 47 a-f	
Bekanntgabe wegerecht. Verfügungen	132
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	138

Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung)

vom 18. April 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Artothek der Landeshauptstadt München ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Artothek ist ein Kunstraum des Kulturreferats der Landeshauptstadt München.
- (3) Die Artothek ist ein Forum für zeitgenössische, vorwiegend Münchner Kunst und wurde als kunstvermittelnde Einrichtung geschaffen. Sie ist der zeitlich befristeten Ausleihe stadtteigener Kunstwerke sowie der Durchführung künstlerischer Ausstellungen gewidmet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Artothek dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 3. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Artothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Artothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Artothek.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Artothek kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen benutzt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Ausleihberechtigt sind gegen Vorlage des Artotheksausweises alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region München (Planungsregion 14) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Region München.
- (4) Das Gleiche gilt für Personen, die in der Region München arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (5) Die Ausleihe kann für private und gewerbliche Nutzung erfolgen. Als gewerblich gilt die betriebliche Nutzung durch alle unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbetreibenden sowie durch alle freiberuflich Tätigen mit Ausnahme von Künstlerinnen und Künstlern.
- (6) Der Eintritt zu den Ausstellungen ist frei.

§ 4 Artotheksausweis

- (1) Der Artotheksausweis wird auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Hierfür fallen Kosten gemäß der Kostensatzung der Landeshauptstadt München an.

Die Ausleihberechtigung nach § 3 Absatz 3 und 4 muss von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit dem Personalausweis oder einem Reisepass und dem aktuellen Wohnnachweis nachgewiesen werden.

Wird die Ausleihberechtigung mit einem bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muss zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller und ggf. ihre gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Artothek verpflichten.

Bei Minderjährigen zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und 18 Jahren ist für die Anmeldung und die Anerkennung der Benutzungssatzung die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Diese/dieser verpflichtet sich für den Schadensfall.

Änderungen sind jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

- (2) Der Artotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Artothek (Landeshauptstadt München).
- (3) Der Verlust des Artotheksausweises ist der Artothek unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Artotheksausweises entsteht.

§ 8 gilt sinngemäß.

- (4) Die Artothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Artotheksausweis hat eine Geltungsdauer von einem Jahr und kann auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers verlängert werden. Hierfür fallen Kosten gemäß der Kostensatzung der Landeshauptstadt München an.
- (6) Geht der Artotheksausweis verloren, kann gegen Kostenerstattung ein neuer Ausweis erstellt werden.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Artothek kann hinsichtlich der Ausleihe von Kunstwerken nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (2) Die Ausleihe von Kunstwerken ist nur gegen Vorlage des Artotheksausweises möglich.
- (3) Solange eine Benutzerin/ein Benutzer mit der Rückgabe der Kunstwerke im Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an sie/ihn grundsätzlich keine weiteren Kunstwerke ausgeliehen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 6 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt wahlweise einen, zwei oder vier Monate. Es sind maximal zwei Verlängerungen der Leihdauer gemäß Satz 1 möglich. Die Höchstleihdauer für ein Kunstwerk ist ein Jahr.
- (2) Die Artothek ist berechtigt, die Rückgabe von Kunstwerken kostenpflichtig anzumahnen.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Ausleihe der Kunstwerke, Benutzerpflichten

- (1) Die Ausleihe der Kunstwerke erfolgt aus einem in den Räumen der Artothek einsehbaren Fundus. Die Verwendung der Leihgaben ist nur in den auf dem Artotheksausweis vermerkten Wohn- und Geschäftsräumen der Benutzerin/des Benutzers zulässig.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Kunstwerke beim Artothekspersonal vorzulegen und verbuchen zu lassen. Vor jeder Ausleihe sind die Kunstwerke von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
Ab Verbuchung und Übergabe der Kunstwerke ist die Benutzerin/der Benutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Kunstwerke verantwortlich.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Kunstwerke sorgfältig zu behandeln sowie sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie müssen sicher aufgehängt werden und vor Hitze, Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Beschädigungen dürfen nicht selbstständig behoben werden.
Es ist nicht erlaubt, Bilderrahmen zu öffnen, auch dürfen von den Kunstwerken keine Kopien oder Fotografien erstellt werden. Die Leihgaben dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Kunstwerkes muss die Benutzerin/der Benutzer die Artothek sofort in Kenntnis setzen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Kunstwerke sowie für sonstige von ihr/ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Das Eigentum der Landeshauptstadt München bleibt unberührt. Als Grundlage für die Schadenshöhe dient der Anschaffungswert bzw. in Einzelfällen der Verkehrswert des Exponats.
- (5) Vor Ablauf der Leihfrist müssen die Kunstwerke unaufgefordert an die Artothek zurückgebracht werden.
Eine unverschuldete Leihfristüberschreitung muss schriftlich nachgewiesen werden (z.B. im Krankheitsfall durch ärztliches Attest).
- (6) Werden die ausgeliehenen Kunstwerke nicht fristgerecht zurückgegeben, ist die Artothek nach zweimaliger erfolgloser Mahnung berechtigt, diese Kunstwerke als verloren zu betrachten und dafür einen Wertersatz zu fordern.
Als Grundlage für die Höhe des Wertersatzes dient der Anschaffungswert bzw. in Einzelfällen der Verkehrswert des Kunstgegenstandes. Die Artothek ist berechtigt, bei strittigen Fällen einen Gutachter anzufordern.

§ 9 Haftung

Die Artothek haftet für bei der Benutzung der Artothek und deren Kunstwerken entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Artothek beruhen.

§ 10 Verhalten in den Artotheksräumen

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Kunstwerke sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Artotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird.

- (3) Den Anordnungen des Artothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Gebühren

- (1) Gebühren, die sich aus der Benutzung der Artothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München“ geregelt.
- (2) Neben den Gebühren sind von der Benutzerin/dem Benutzer weitere entstandene Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu tragen.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 12 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Satzung, die Gebührensatzung oder die Hausordnung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen. Der Artotheksausweis wird eingezogen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21. März 2012 beschlossen.

München, 18. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artotheksgebührensatzung)

vom 18. April 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Das Recht der Artothek der Landeshauptstadt München, Wert-, Kosten- und Auslagenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

§ 2 Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Kunstwerken nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München sind folgende Gebühren je Kunstwerk zu entrichten:

zur privaten Nutzung	3,00 Euro je Leihmonat
zur gewerblichen Nutzung	7,00 Euro je Leihmonat

Ermäßigte Gebühren (gegen Vorlage eines Personaldokuments) für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner, Schwerbehinderte, Bezieherinnen/Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaberinnen/Inhaber des München-Passes. 1,50 Euro je Leihmonat

§ 3 Versäumnisgebühren

- (1) Wird die nach § 6 der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München vereinbarte Leihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Trifft die Benutzerin/den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.
- (3) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Kunstwerk
 - für private und ermäßigte Nutzung 0,50 Euro
 - für gewerbliche Nutzung 1,00 Euro
- (4) Als Versäumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Münchner Artothek geschlossen ist.

§ 4 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist die Entleiherin/der Entleiher des Kunstwerkes.
- (2) Ausleihgebühren entstehen am ersten Tag der Ausleihe bzw. der Verlängerung der Leihdauer für die gesamte Leihfrist. Sie sind sofort fällig.
- (3) Versäumnisgebühren entstehen zu Beginn jeden Tages der Leihfrist für diesen Tag. Sie sind an dem Tag der Geltend-

machung der Gebühr gegenüber der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Auslagen

Die Benutzerin/der Benutzer der Münchner Artothek muss Auslagen, die für die von ihr/ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen und Aufwendungen entstehen, nach Aufforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21. März 2012 beschlossen.

München, 18. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 18. April 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 151), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2011 (MüABl. S. 59), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifgruppe 742 wird folgende Tarifgruppe 75 eingefügt:

„Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
75		Artothek/Bildverleih der Landeshauptstadt München	
751		Ausstellung, Verlängerung bzw. Zweit-ausstellung (bei Änderungen oder Verlust) von Artotheksausweisen	
	7510	Normaltarif	5,00 €
	7511	Auszubildende, Schülerinnen/ Schüler, Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner, Schwerbehinderte, Bezieherinnen/Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaberinnen/Inhaber des München-Passes	2,50 €

Die Tarif-Nrn. 7510 und 7511 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nr. 7512.

	7512	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei
752		Kosten für Mahnverfahren	
	7521	1. Mahnung (Erinnerungsschreiben)	2,00 €
	7522	2. Mahnung	5,00 €
	7523	Entscheidung über Ersatzforderung für Kunstgegenstände	10,00 €
753		Ausschluss von der Benutzung der Artothek (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München)	25,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21. März 2012 beschlossen.

München, 18. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Errichtung einer Fachakademie für Augenoptik und zur Umwandlung in eine Fachschule für Augenoptik und Optometrie

vom 18. April 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), i.V.m. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2011 (GVBl. S. 313), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München zur Errichtung einer Fachakademie für Augenoptik und zur Umwandlung in eine Fachschule für Augenoptik und Optometrie vom 01.06.2010 (MüABl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Augenoptik“ das Wort „München“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Optometrie“ durch das Wort „München“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „und Optometrie“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „und Optometrie“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „und Optometrie“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21. März 2012 beschlossen.

München, 18. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vertragsangebote M-Erdgas M und M-Ökogas.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.07.2012 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen in den Vertragsangeboten M-Erdgas M und M-Ökogas für Haushalts- und Gewerbekunden in München bekannt.

Gleichzeitig treten die derzeit bekannten Allgemeinen Vertragsbedingungen in den Vertragsangeboten M-Erdgas M und M-Ökogas für Haushalts- und Gewerbekunden in München außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Erdgas M

M-Erdgas M ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Abnahmestelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

- 3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.
- 3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

- 4.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Energiesteuer auf Erdgas, den Aufwand für Messung und Verrechnung und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten. Der Arbeitspreis wird in kWh abgerechnet.
- 4.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 4.3 Beginnt die Belieferung mit M-Erdgas M nicht mit dem Ersten eines Jahres oder endet die Belieferung mit M-Erdgas M nicht am letzten Tag eines Jahres, so wird der jährliche Grundpreis für das betroffene Jahr anteilig berechnet.
 - 4.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 GasGVV. Ein vereinbarter Bonus wird frühestens nach einem Jahr mit der dann folgenden Rechnung verrechnet.
 - 4.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.
 - 4.6 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
 - 4.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 4.6 berechnet.
 - 4.8 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 4.6 berechnet.
 - 4.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
 - 4.10 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.
- #### 5. Lieferung
- 5.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hin-

- gewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.
- 5.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von M-Erdgas M besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von M-Erdgas M durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 5.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

6. Unterbrechung der Erdgaslieferung

- 6.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

8. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 8.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 8.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung

berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 8.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 11.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

München den 01.07.2012
SWM Versorgungs GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökogas

M-Ökogas ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. **Abnahmestelle**

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.
2. **Vertragsbeginn, Lieferbeginn**

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.
3. **Voraussetzungen für die Belieferung**
 - 3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.
 - 3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
4. **Vertragsabwicklung**
 - 4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.
 - 4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.
5. **Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung**
 - 5.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Energiesteuer auf Erdgas, den Aufwand für Messung und Verrechnung, die Kosten für die Beschaffung, Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten. Der Arbeitspreis wird in kWh abgerechnet.
 - 5.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
 - 5.3 Beginnt die Belieferung mit M-Ökogas nicht mit dem Ersten eines Jahres oder endet die Belieferung mit M-Ökogas nicht am

letzten Tag eines Jahres, so wird der jährliche Grundpreis für das betroffene Jahr anteilig berechnet.

- 5.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 GasGVV. Ein vereinbarter Bonus wird frühestens nach einem Jahr mit der dann folgenden Rechnung verrechnet.
 - 5.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.
 - 5.6 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
 - 5.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.
 - 5.8 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Online-Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.
 - 5.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
 - 5.10 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.
6. **Unterbrechung der Erdgaslieferung**
 - 6.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde.

Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.
 - 6.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von M-Ökogas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von M-Ökogas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
 - 6.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.
 7. **M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO₂-Minderungszertifikaten**
 - 7.1 Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO₂-Minderungszertifikaten gemäß den Qua-

litätskriterien des CMS Standards 41 des TÜV SÜD. Als CO₂-Minderungszertifikate dienen dabei VCS-Standard-Zertifikate oder mindestens gleichwertige Zertifikate gemäß des Clean Development Mechanism (CDM) (im Folgenden CO₂-Minderungszertifikate genannt). Die zu beschaffende Menge an CO₂-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe der GEMIS-Datenbank auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.

- 7.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO₂-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z. B. Markt). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

8. Unterbrechung der Erdgaslieferung

- 8.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 8.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

- 8.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

- 10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbre-

chung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 8.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

- 10.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Online-Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

- 13.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

- 13.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt!“

München den 01.07.2012
SWM Versorgungs GmbH

**Satzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“
vom 26. April 2012**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.03.2012 (Maßstab 1:6.000), ausgefertigt am 26.04.2012, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Ludwigsvorstadt/Schwanthalerhöhe“) vom 11.05.2007 (MüABI. 2007, S. 125 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.04.2012 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

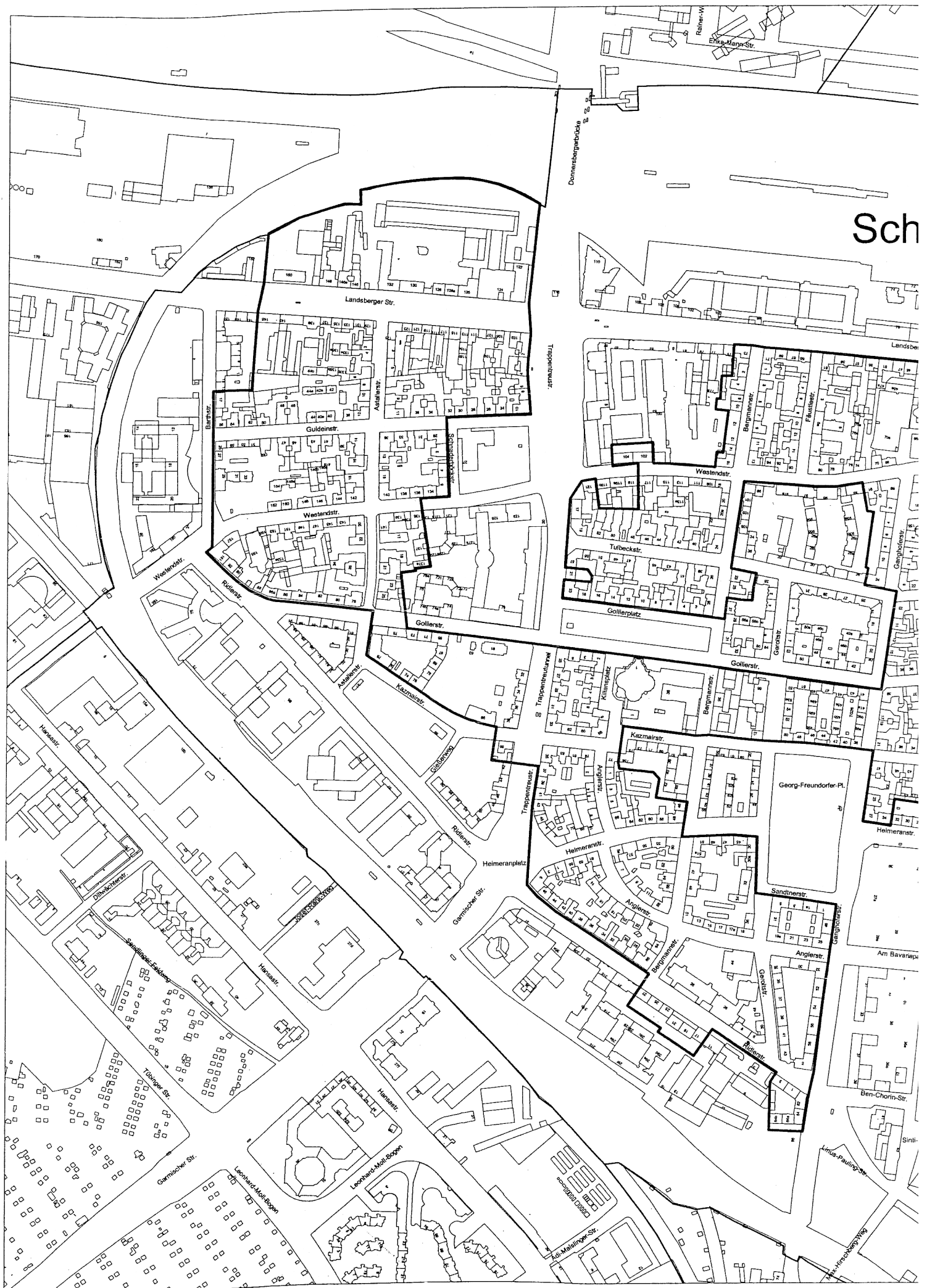


Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 13/2012





Sch



8

Swanthalhöhe

"Ludwigsvorstadt /
Swanthalhöhe"

2

Ludwigsvorstadt,
Isarvorstadt

München, 26. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Ludwigsvorstadt/Swanthalhöhe"
Planungsreferat II/11
12.03.2012 M 1: 6000

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2017a der Landeshauptstadt München**

**Bauernbräuweg (südlich),
Bahnlinie München – Lenggries (westlich),
Zielstattstraße (nördlich)**

vom 18. April 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 07.12.2011 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 18. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2026
der Landeshauptstadt München**

**Plinganser- und Pfeuferstraße (westlich),
Jägerwirtstraße (nördlich)
– Stemmerhof –
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 37 e)**

vom 24. April 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 15.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 2026 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 24. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2057 der Landeshauptstadt München**

**Gräfstraße 125
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 30d Teil 7)**

vom 24. April 2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.01.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2057 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

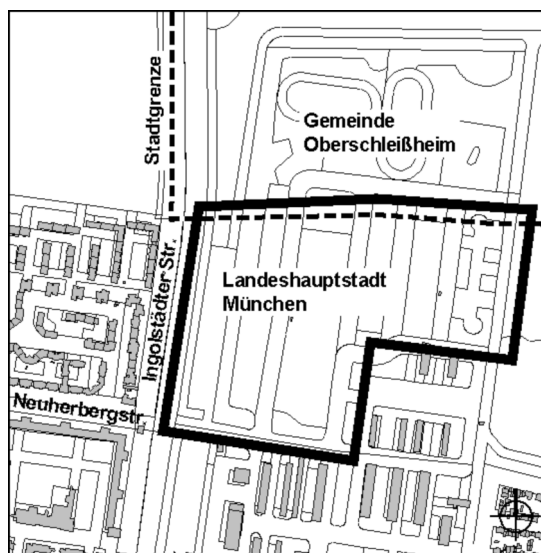
München, 24. April 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Bau-
gesetzbuches (BauGB)
vom 22. Mai 2012 mit 22. Juni 2012**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/40

- Ingolstädter Straße (östlich),
Stadtgrenze (südlich)
– Sportgelände an der Ingolstädter Straße –
– Sondergebiet Sport –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 22. Mai 2012 mit 22. Juni 2012, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Stadtbild, Kultur- und Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22. Mai 2012 mit 22. Juni 2012

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1982 a
Ingolstädter Straße (östlich),
Stadtgrenze (südlich)
– Sportgelände an der Ingolstädter Straße –
– Sondergebiet Sport, Straßenverkehrsfläche (Fuß- und Radweg) –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 22. Mai 2012 mit 22. Juni 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Energie sowie Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 26. April 2012

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage des städtischen Klinikums Bogenhausen; Standort: Engelschalkinger Straße 77, Fl.Nr. 299/0, Gmk. Bogenhausen

Am Standort in der Engelschalkinger Straße 77 betreibt die Städtische Kliniken GmbH, Klinikum Bogenhausen, Engelschalkinger Straße 77, 81925 München, eine Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Brauchwasserzwecken. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.11.2010 wurde eine jährliche Gesamtwassermenge von 103.000 m³ erlaubt. Im Tekturantrag vom 05.04.2011 (zuletzt ergänzt am 31.01.2012) wurde eine jährliche Gesamtwassermenge von 275.000 m³ beantragt.

Für die geplante Maßnahme (Erhöhung der jährlichen Gesamtwassermenge) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 23. April 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Lärminderungsplanung / Entwurf des Lärmaktionsplans 2008 für München nach BImSchG §§ 47 a-f

§§ 47 a-f BImSchG verpflichtet die Landeshauptstadt München einen Lärmaktionsplan, mit dem Umgebungslärm verhindert,

vorgebeugt oder gemindert werden soll, der Öffentlichkeit vorzulegen und alle 5 Jahre fortzuschreiben. Ende 2007 wurden Lärmkarten veröffentlicht, 2010 fanden Bürgerforen statt. Nun liegt der Entwurf zum Lärmaktionsplan vor.

§ 47 d Abs. 3 BImSchG sieht die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Vorschlägen für die Lärmaktionsplanung vor. Die Öffentlichkeit muss die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitwirken zu können. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen, und die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. In der im Zeitraum vom 15.07.2010 bis 12.10.2010 durchgeführten Öffentlichkeitsphase mit Bürgerforen, Online-Umfrage etc. konnten die Bürger ihre Vorschläge zur Lärminderung in den vorher festgelegten 24 Untersuchungsgebieten einbringen. Diese Vorschläge wurden von den Fachdienststellen bewertet und alle im Entwurf des Lärmaktionsplans 2008 für München dargelegt. Dieser Entwurf wurde am 25.04.2012 in der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München zur Kenntnis genommen und wird dem weiteren Verfahren zu Grunde gelegt. Der Entwurf des Lärmaktionsplans sah von Seiten der Verwaltung Maßnahmen wie z.B. den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen, Schallschutzfenstern und die Überprüfung der Einführung von Tempo 30 auf ausgewählten Streckenabschnitten vor. Die Vorschläge wurden, bis auf den der Überprüfung der Einführung von Tempo 30, übernommen. Nun wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich zu den Maßnahmenbewertungen (keine neuen Maßnahmenvorschläge!) im Entwurf des Lärmaktionsplans zu äußern.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2008 für München liegt von Freitag, 18.05.2012 bis einschließlich Montag, 18.06.2012, zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Foyer im 3. OG, während folgender Zeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Zudem kann der Entwurf des Lärmaktionsplans auf der Internetseite der Landeshauptstadt München eingesehen werden: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Laerm/Laermminderungsplanung/Laermaktionsplanung.html>

Anregungen und Hinweise können bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Mo, 25.06.2012, schriftlich (formlos per Brief oder E-Mail) eingereicht werden.

Referat für Gesundheit und Umwelt
Sachgebiet UW 12
Bayerstraße 28 a
80335 München

E-Mail:
laermaktionsplan.rgu@muenchen.de

Im Anschluss an die Auslegung werden die Anregungen und Hinweise durch die Fachdienststellen bewertet. Anschließend wird der endgültige Lärmaktionsplan 2008 für München erstellt. Es ist vorgesehen, dass der Lärmaktionsplan Ende 2012 von der Vollversammlung des Stadtrats beschlossen wird.

München, 10. Mai 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Ankündigung und Verfügungen bekannt:

Ankündigung für den 18. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, den bisher als Ortsstraße gewidmeten Bereich des Hans-Mielich-Platzes zwischen der Bahnlinie München-Rosenheim, der Kühbachstraße und der Hans-Mielich-Straße zu einem „beschränkt-öffentlichen Bereich, Fußgängerbereich, Radverkehr, Lieferverkehr und Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ umzustufen.

Der Bereich wurde zu einer Platzfläche umgestaltet, sodass die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

Für den 1. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Salvatorstraße zwischen 45 m westlich der Theatinerstraße (= km 0,208) und 17 m westlich der Theatinerstraße (= km 0,236) wird mit Wirkung zum 11.05.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Zufahrt zum Bayerischen Kultusministerium gestattet“ gewidmet.

Für den 8. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerbereich“ gewidmete Teilstrecke der Hans-Fischer-Straße zwischen der Karl-Spengler-Straße (= km 0,533) und dem Sinti-Roma-Platz (= km 0,615) wird mit Wirkung zum 11.05.2012 mit „Radverkehr frei“ widmungrechtlich erweitert.

Für den 15. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke der Anton-Geisenhofer-Straße zwischen der Bajuwarenstraße (= km 0,000) und der Marianne-Plehn-Straße (= km 0,487) wird mit Wirkung zum 11.05.2012 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Huchenstraße zwischen der Anton-Geisenhofer-Straße (= km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Huchenstraße (= km 0,023) wird mit Wirkung zum 11.05.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr frei“ gewidmet.

Für den 24. Stadtbezirk:

Die Gesamtstrecke des Blaukissenweges zwischen der Trollblumenstraße (= km 0,000) und 70 m südlich davon (= km 0,070) wird mit Wirkung zum 11.05.2012 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 12.06.2012 eingesehen werden.

München, 10. Mai 2012

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehringer. – 15. Ausgabe: Nov. 2011. – Kronach: Link, 2011. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-3; Update 83.– €; Einzelbezug € 152.–

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der über 6.000 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007.

Die Rechtsvorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Es besteht die Möglichkeit, die Inhalte des Programms an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Damit werden praxisbedingte Abweichungen von den Vorgaben des EAPL festgehalten. Eine ausführliche Beschreibung der Editiermöglichkeiten bietet das elektronische Handbuch auf der CD-ROM.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Begr. von Otto Schwarz, fortgef. von Eduard Dreher und Herbert Tröndle. – 59. Aufl. – München: Beck, 2012. LX, 2584 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 978-3-406-62407-0; € 79.–

Die jährliche Neuauflage des Standardwerks „Fischer“ ist auf dem Stand vom Oktober 2011. Seit der Voraufgabe sind fünf Änderungsgesetze in Kraft getreten, u.a. das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat. Die Neuauflage erfasst die jüngste Entwicklung der Rechtsprechung u.a. zum Wirtschaftsstrafrecht und zur Schadensfeststellung.

Dem Kommentar vorangestellt ist eine Tabelle der Änderungen des Strafgesetzbuches in zeitlicher Folge sowie eine weitere Tabelle nach Paragraphen geordnet. Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze – zum Teil auszugsweise – abgedruckt. Neu aufgenommen wurde das Therapieunterbringungsgesetz. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.

Lexikon für das Lohnbüro: Arbeitslohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung von A bis Z. Ausgabe 2012. Bearb. von Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker. – 54. Aufl., Rechtsstand: 1.1.2012. – Heidelberg: Rehm, 2012. 1101 S. ISBN 978-3-8073-0283-6; € 64,95.

Auch das Jahr 2012 bringt zahlreiche Änderungen im Bereich der Lohnsteuer und der Sozialversicherung, die für die Abrechnung im Lohnbüro relevant sind. Diese sind prägnant auf der ersten Umschlagseite zusammengefasst mit Hinweis auf die ausführlichen Informationen im Werk.

Praxisgerecht aufbereitet und schnell auffindbar werden die Informationen zu Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialversicherung alphabetisch unter Stichworten angezeigt. Die beiden ersten Kapitel behandeln grundsätzliche Fragen zum Lohnsteuerabzug und zur Sozialversicherung.

Anhänge zu Einzelfragen sowie ein kostenloser Online-Aktualisierungsdienst sowie zusätzliche Informationen, Tabellen, Urteile und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände, das Steuerhandbuch für das Lohnbüro und ein Brutto-/Netto-Gehaltsrechner runden das Werk ab.

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes ... – 42., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVI, 2223 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-63164-1; € 129.–

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Das Werk kommentiert in einem Band alle wichtigen Kostengesetze und gibt einen Ausblick auf zukünftige Reformen. Die Neuauflage wurde komplett überprüft und aktualisiert, u.a. sind folgende Änderungen berücksichtigt:

- Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
- Testamentsregister-Gebührensatzung der BNotK
- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
- Das am 15.12.2011 vom Bundestag beschlossene und vom Bundesrat bis zur Drucklegung noch nicht abschließend beratene Mediationsgesetz.

Im Anhang sind Gebührentabellen, die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung sowie Gebühren nach BRAO, Patentanwaltsordnung, Steuerberatungsgesetz, Wirtschaftsprüferordnung und BNotO abgedruckt.

Kündigungsrecht. Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Hrsg. von Reiner Ascheid; Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XLIV, 2723 S. ISBN 978-3-406-62811-5; € 229.–

Der Großkommentar bietet dem Praktiker umfassende Informationen zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Alle einschlägigen Normen – vom BGB über das Kündigungsschutzgesetz bis Sonderkündigungsschutzrecht – werden mit Rechtsstand 1.11.2011 kommentiert, dabei werden auch die sozial- und steuerrechtlichen Folgen behandelt. Abge-

deckt sind die Bereiche: ordentliche und außerordentliche Kündigung von Arbeitsverträgen; Anfechtung von Arbeitsverträgen; Aufhebungsverträge; Befristung; Kündigungsschutz in der Insolvenz, europäisches Arbeitsrecht.

Neben der neuen umfangreichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Instanzgerichte sowie der an Bedeutung zunehmenden Rechtsprechung des EuGH sind in der Neuauflage auch Änderungsgesetze berücksichtigt, u.a.:

- Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG
- Änderungen im Teilzeit- und Befristungsrecht
- Bagatellkündigungen wie im Fall „Emmely“
- Massentlassungen (Junk-Entscheidung)
- Zulässigkeit von Altersgruppen bei Sozialauswahl
- Kündigung von Schwerbehinderten
- kündigungsrechtliche Bedeutung des betrieblichen Eingliederungsmanagements
- Wirksamkeit von Altersgrenzen (EuGH: Fall Rosenblatt)
- Berechnungen von Kündigungsfristen (EuGH: Fall Kücükdeveci).

Fallbeispielen die wichtigsten Regelungen, Rechte und Pflichten. Tipps und Handlungsempfehlungen zu typischen Problemfällen aus der Praxis unterstützen Architekten und Ingenieure.

Köbler, Gerhard: Rechtsenglisch. Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. – 8., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2011. XXXV, 521 S. ISBN 978-3-8006-4196-3; € 15.–

Das preiswerte Rechtswörterbuch umfasst mehr als 12.500 wichtige deutsche Rechtsbegriffe und rund 17.500 Stichwörter aus dem britischen und amerikanischen Englisch. Damit wird jeweils der Grundwortschatz abgedeckt. Bei Bedarf werden zusätzliche Bedeutungshinweise gegeben. Zu Beginn gibt der Autor eine knappe Einführung in das englische und amerikanische Recht, dann folgt das Wörterbuch.

Kreditwesengesetz. Kommentar zu KWG und Ausführungsvorschriften. Hrsg. von Karl-Heinz Boos ... – 4. Aufl. – München: Beck, 2012. L, 2916 S. ISBN 978-3-406-62484-1; € 249.–

Das Standardwerk erläutert das Kreditwesengesetz und die ergänzenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften. Diese haben mit der Finanzmarktkrise und der zunehmenden Fortentwicklung der europarechtlichen Vorgaben zahlreiche Änderungen erfahren. Der Kommentar orientiert sich an der Praxis und an den von der Bankenaufsicht vorgegebenen oder vertretenen Lösungsansätzen. Im Einzelnen umfasst der Band:

- das grundlegend geänderte Kreditwesengesetz
- das neue Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten
- das neue Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute
- zusätzlich enthält der Band u.a. Erläuterungen der SolvabilitätsV, der Großkredit- und MillionenkreditV, der LiquiditätsV, der KonzernabschlussüberleitungsV und der AnzeigenV und ergänzende Empfehlungen des Basler Ausschusses (Basel III).

Die Literatur und Rechtsprechung sind ausgewertet. Ein ausführliches Sachverzeichnis hilft ausgezeichnet beim Recherchieren.

Heyen, Erk Volkmar, Peter Collin, Indra Spiecker Döhm, 40 Klausuren aus dem Verwaltungsrecht. – 10., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XVIII, 273 S. (Klausurenkurs: Juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-4237-3; € 21,90.

Die Fallsammlung umfasst Klausuren aus dem Gebiet des Allgemeinen und des Besonderen Verwaltungsrechts. Die wesentlichen Aspekte der Fälle werden skizziert. Landesrechtliche Vorschriften sind berücksichtigt. Der Studierende soll lernen, sich auf die Schwerepunkte eines Falles zu konzentrieren, wobei es keine Rolle spielt, ob er die vorgegebene Lösung genau trifft.

In die Neuauflage sind Fälle zum Wirtschaftsverwaltungsrecht und zum Datenschutzrecht aufgenommen worden.

Deckers, Stefan: HOAI kompakt. Über 150 Antworten auf die wichtigsten Fragen zu Honorar, Architektenvertrag und Haftung. – Köln: Rudolf Müller, 2012. 322 S. ISBN 978-3-481-02870-1; € 39.–

Der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht beantwortet prägnant über 150 Fragen rund um die HOAI – von der Akquise und Vertragsabschluss bis hin zur Schlussrechnung und Haftung. Der handliche Ratgeber erklärt anhand von anschaulichen

Mayer, Günter: Immobilien günstig ersteigern. Zwangsversteigerung: So bereiten Sie sich optimal vor. – 11., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 144 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3597-8; € 9,95.

Der Ratgeber informiert über den Erwerb einer Immobilie auf dem Weg der Zwangsversteigerung, von den Vorüberlegungen über den Termin bis zur endgültigen Abwicklung. Der Autor behandelt auch den Aspekt der Teilungsversteigerung im Erbfall, die stattfindet, wenn mehrere Eigentümer einer Immobilie sich nicht einigen können und die Auflösung auf dem Wege der Zwangsversteigerung erfolgt. Das letzte Kapitel umfasst Muster-

briefe und Anträge. In der Neuauflage stellt der Autor zu Beginn prägnant die neuen Entwicklungen auf dem Rechtsgebiet dar.

Die amtlichen Änderungen zu der Voraufgabe sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen, u.a. Art. 30a Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen; Art. 30b Inklusiv Schule; Art. 94 Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung, persönliche Eignung.

Wolff, Heinrich Amadeus und Andreas Decker: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Studienkommentar. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 956 S. ISBN 978-3-406-62803-0; € 39,80.

Der Studienkommentar konzentriert sich ausschließlich an dem in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung geprüften Wissen. Die Erläuterungen enthalten jeweils einen Hinweis, ob die Norm zum Pflichtstoff im jeweiligen Bundesland gehört. Ausgehend vom jeweiligen Gesetzestext werden die prüfungsrelevanten Vorschriften der VwGO und des VwVfG vorgestellt und erläutert. Die Erläuterungen der Standardprobleme des öffentlichen Verfahrensrechts in Klausuren werden durch Prüfungsschemata, Beispiele und Grafiken ergänzt. Die Autoren behandeln die examensrelevanten Streitfragen im Gutachtenstil. In der Neuauflage wurden die ausbildungsrelevanten gesetzgeberischen Neuerungen berücksichtigt und die wichtigsten Tendenzen aus den Entscheidungen der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung eingearbeitet.

Interne Untersuchungen. Praxisleitfaden für Unternehmen. Hrsg. v. Klaus Moosmayer und Niels Hartwig. – München: Beck, 2012. XXII, 185 S. ISBN 978-3-406-62819-1; € 49,80.

„Compliance“ beschreibt die Einhaltung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung. Werden Compliance Verstöße im Unternehmen festgestellt, ist die umgehende interne Aufklärung und das Abstellen der Verstöße wichtig. Die Neuerscheinung informiert über die rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte, die bei der systematischen Durchführung interner Untersuchungen eine Rolle spielen. Die zahlreichen praktischen Hinweise und Beispiele unterstützen bei der Umsetzung.

Die Station in der öffentlichen Verwaltung. Grundkurs für Rechtsreferendare. Von Michael Happ ... – 7., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2012. XXIII, 235 S. ISBN 978-3-406-62866-5; € 24,90.

Der Band vermittelt das Grundlagenwissen zu Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsordnung. Das Buch ist aus den Skripten der bayerischen hauptamtlichen Referendarausbilder hervorgegangen. Die Neuauflage ist in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung auf aktuellem Stand. Neu aufgenommen ist eine Übersicht zu den landesrechtlichen Regelungen des Widerspruchsverfahrens.

Wörterbuch Recht und Wirtschaft. Begründet von Michel Doucet, fortgeführt von Klaus E.W. Fleck. Teil 2: Deutsch – Französisch. – 7., Neubearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2012. XII, 1226 S. ISBN 978-3-406-59341-3; € 85.–

Die Neuauflage dieses Standardwörterbuches trägt den Veränderungen Rechnung, die der deutsche Rechts- und Wirtschaftswortschatz in den letzten Jahren erfahren hat. Insgesamt sind ca. 40.000 Begriffe der Rechtssprache und angrenzenden Bereichen übersetzt. Neu ergänzt wurden die Gebiete Medienrecht, Internetrecht und Medizinrecht. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen kennzeichnen das Nachschlagewerk. Die Infokästchen im alphabetischen Hauptteil geben wichtige Hinweise zu grammatikalischen Formen sowie zum Rechtsvergleich einzelner Begriffe und weisen auf typische Übersetzungsfehler hin.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Textausgabe. – 13. Aufl. – München: Maiß, 2012. 91 S. ISBN 978-3-941948-48-8; € 4,50.

Mit der Neuauflage der Textausgabe liegt wieder eine aktualisierte Fassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vor.

Nachtragsmanagement: Leistungsbeschreibung, Leistungsabweichung, Bauzeitverzögerung. Hrsg. von Falk Würfele, Mike Gralla und Matthias Sundermeier. – 2. Aufl. – Köln: Luchterhand, 2012. XXXVIII, 776 S. ISBN 978-3-472-07931-6; € 99.–

Das Handbuch bietet Auftraggebern, Bauunternehmen, Architekten, Ingenieuren und Juristen umfassende Informationen für

alle Nachtragssituationen. Checklisten und Übersichten erleichtern die Umsetzung. Bei den juristischen Themenstellungen wird ein besonderes Augenmerk auf eine übersichtliche, systematische und stark schematische Darstellung gelegt. Die rechtlichen Ausführungen orientieren sich an der aktuellen BGH-Rechtsprechung zu Nachträgen.

Der Unternehmer erfährt wie er Nachträge leichter durchsetzen kann. Der Auftraggeber erhält Übersichten und Checklisten wie er Nachträge vermeiden oder reduzieren kann. Daneben werden auch Methoden des einverständlichen Nachtragsmanagements dargestellt.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortregister ermöglicht eine schnelle gezielte Recherche.

Meier, Hans-Georg und Tanja Becker: Streitwerte im Arbeitsrecht. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. X, 161 S. ISBN 978-3-406-58209-7; € 29,80.

In der Einleitung informiert das Buch zu Streitwertverfahren und Gebührentatbeständen. Es schließen zwei nach Stichworten aufgeteilte Streitwertlexika an:

- zum Urteilsverfahren
- zum Beschlussverfahren.

Ein Kapitel zur Rechtsschutzversicherung rundet den Band ab. In die Neuauflage sind die gravierenden Änderungen durch die Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und die neuere Rechtsprechung eingearbeitet. Neben den lexikalischen Teilen erschließt ein Sachregister das Werk.

Schwerdtner, Peter und Christoph Hamm: Maklerrecht. – 6., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXV, 295 S. (NJW-Praxis; 18) ISBN 978-3-406-61170-4; € 44,90.

Der Makler erhält für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages eine Provision. Hauptanwendungsfall ist der Immobilienmakler, der einen Vertrag zwischen Eigentümer und Käufer bzw. zwischen Vermieter und Mieter anbahnt. Typisch ist damit ein Dreiecksverhältnis, in dem es immer wieder zu Streit kommt. Das Werk informiert über praxisnahe Fragen zum Maklerrecht. Dabei berücksichtigt es stets die richterrechtliche Prägung dieses Gebiets. Die Neuauflage behandelt die aktuelle Rechtsprechung insbesondere Entscheidungen des BGH zum Maklernachweis, zu Fragen der Wirksamkeit des Hauptvertrages, sowie zur Problematik des „Makels der Anfechtbarkeit“.

Bauantrag und Baurecht digital. Formulare, Verordnungen und Vorschriften aus allen Bundesländern. – Version 01/2012. – Köln: Müller, 2012. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-481-02358-4 Grundversion € 99.– ; ISBN 978-3-481-02830-5 Update € 49.–

Die CD-ROM bietet mehr als 500 Baubestimmungen und über 300 Formulare im Volltext mit sämtlichen Tabellen und Abbildungen. Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können am PC direkt ausgefüllt werden. Alle Rechtstexte sind untereinander verlinkt. Von den Landesbauordnungen der Länder kann man an den entsprechenden Stellen direkt in die Verwaltungsvorschriften springen. Die aktuelle Version enthält über 60 neue oder geänderte Vorschriften und 30 neue Bauantragsformulare, u.a. das geänderte Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG); geänderte Technische Regeln für Arbeitsstätten und Planzeichenverordnung. Ferner geänderte Bauordnungen in verschiedenen Ländern.

Bauvertragsrecht. Kommentar... Begr. und hrsg. v. Rolf Kniffka. – München: Beck, 2012. IX, 802 S. ISBN 978-3-406-62343-1; € 109.–

Das Bauvertragsrecht (§§ 631 – 651 BGB) hat sich innerhalb des Werkvertragsrechts des BGB zu einem systematisch abgrenzbaren Rechtsgebiet entwickelt. Beeinflusst wird es stark durch Richterrecht. Der neue Kommentar orientiert sich daher an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, durch die das Bauvertragsrecht über Jahrzehnte geformt wurde.

Da sich ein Bauvorhaben nicht auf die Beauftragung von Bauunternehmern beschränkt, befasst sich der Kommentar auch mit den Besonderheiten der Verträge, die mit den sonstigen Baubeteiligten geschlossen werden, wie z.B. den Architekten und Ingenieuren oder Projektsteuerern. Auch besondere Bauformen, wie der Bauträgervertrag oder der Baubetreuungsvertrag werden behandelt. Zudem wird auf Besonderheiten, die sich bei Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) ergeben können, eingegangen.

Das Werk konzentriert sich auf die praktischen Probleme einer rechtlichen Auseinandersetzung im privaten Baurecht. Bei Fragestellungen, zu denen es noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt, verdeutlicht das Werk die widerstreitenden Meinungen.

Formularbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht. Hrsg. von Hans-Benno Ulbrich. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2012. XXV, 954 S. ISBN 978-3-8041-3747-9; € 129.–

Das Formularbuch bietet zu allen baurechtlichen Vertragstypen einen vollständigen und ausformulierten Vertrag. Im Anschluss der Mustertexte sind die Besonderheiten der Formulierungen erläutert, dabei wird die aktuelle Rechtsprechung der obersten

Gerichte berücksichtigt. Die Autoren zeigen auch Gestaltungsvarianten zu einzelnen Verträgen auf, um zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmersicht zu differenzieren. Die Neuauflage wurde um einen prozessualen Teil erweitert und enthält erläuterte Muster zu baurechtlichen Klagen, einstweiligen Verfügungen und Berufungsverfahren. Die Muster können auch gut für die Erarbeitung individueller Vereinbarungen genutzt werden.

Beck'sches Formularbuch Vergaberecht. Hrsg. von Hans-Joachim Prieb, Friedrich Ludwig Hausmann und Hans-Peter Kulartz. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXII, 765 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-57240-1; € 129.–

Die Beck'schen Formularbücher stellen ausgewählte Rechtsgebiete anhand von Formularen dar.

Der Band Vergaberecht stellt alle Vergabearten anhand zahlreicher Muster dar. Offizielle Formblätter werden dabei ebenso aufbereitet wie individuell zu gestaltende Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Umfangreiche Anmerkungen erläutern auch das materielle Recht.

In die Neuauflage sind die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts eingearbeitet. Durch diese grundlegende Reform musste die Gliederungsstruktur angepasst werden. Behandelt werden u.a. die Themen: Vergabeverfahren für Bauleistungen (VOB/A), Vergabeverfahren nach SektorenvergabeVO, Vergabeverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen (VOL/A), Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen (VOF), besondere und zusätzliche Vertragsbedingungen und Vertragsmuster (Baufträge, Lieferverträge, Bietergemeinschaften, Subunternehmerverträge), sowie der Rechtsschutz. Die beigelegte CD-ROM enthält sämtliche Muster (ohne Anmerkungen), die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

Hartlieb, Holger von und Mathias Schwarz: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts. – 5., neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXIX, 1238 S. ISBN 978-3-406-58219-6; € 129.–

Die Medienindustrie erlebt einen rasanten technischen und kulturellen Wandel durch die Digitalisierung der Video- und Fernsehtechnik, durch die Möglichkeiten des Internets und kommerzielle Online-Dienste.

Das Handbuch bietet Filmkaufleuten und medienrechtlich spezialisierten Juristen eine umfassende Arbeitshilfe und informiert über förderungsrechtliche, finanzierungsrechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen.

Die Neuauflage berücksichtigt das novellierte Filmförderungsgesetz, den neu eingeführten Deutschen Filmförderfonds (DFFF), die Piratenproblematik, den „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform, Fragestellungen rund um Video-on-Demand-Dienste und Agenturverträge. Erweitert wurde die Darstellung zum Bilanz- und Steuerrecht. Die einschlägige Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 2. Aufl. – München: Beck.

Bd. 3: §§ 80-184g StGB. Bandredakteur: Klaus Miebach. – 2012. XLVI, 1683 S. ISBN 978-3-406-60293-1; € 289.–

Der Großkommentar aus der Reihe Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Aufbau der Darstellung folgt einer einheitlichen Struktur. Die Erläuterung beginnt mit der Erörterung des Zwecks und der Rechtsnatur der Norm. Die tatbestandlichen Voraussetzungen werden jeweils vom Wortlaut ausgehend erläutert.

Der Band 3 umfasst den ersten bis dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Sehr aktuell ist die Kommentierung der neuen Vorschriften §§ 89a, b und 91 StGB, zum sog. „Terrorcamp“.

Die weiteren Bände 2 und 4–7 sollen noch 2012 erscheinen. Mit Band 8 wird die Ausgabe Mitte 2013 vollständig vorliegen.

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. – 11. Aufl., Stand 1.1.2012. – Heidelberg: Rehm, 2012. VII, 234 S. ISBN 978-3-8073-0296-6; € 9,95.

Zu den so genannten aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen ist der Aushang auf den neuesten Stand zu bringen. Alle Rechtsänderungen zum 1. Januar 2012 sind in der Ausgabe berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde das Familienpflegezeitgesetz.

Ergänzende arbeitsrechtliche Vorschriften, speziell auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgestellt, runden die Textausgabe ab.

Beck'sches Richter-Handbuch. Hrsg. von Walter Seitz und Helmut Büchel. – 3., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XVI, 1065 S. ISBN 978-3-406-61740-9; € 99.–

Das Handbuch erläutert komprimiert die häufigsten Fallgestaltungen des richterlichen Alltags. Im Mittelpunkt steht das Zivildezernat des Richters. Das Werk berücksichtigt ausführlich das Zusammenspiel von materiellem und formellem Recht und zeigt praxisorientierte Lösungswege auf. Dazu finden sich viele Hinweise zur rationellen Durchführung der jeweiligen Prozessart sowie mustergültige Tenorierungen, Beispiele und Checklisten. Daneben erläutert das Handbuch die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Strafprozesses sowie Fragen des richterli-

chen Berufsrechts. Neu hinzugekommen sind Kapitel zum Massenverfahren in Finanzanlagesachen, zum Urheberrechtsprozess, zum Vergaberechtsprozess und zum Gesellschaftsrechtsprozess. Ein sehr ausführliches Register erleichtert den gezielten Einstieg bei Einzelfragen.

Arzneimittelgesetz. Kommentar. Hrsg. von Wilfried Kügel, Rolf-Georg Müller und Hans-Peter Hofmann. – München: Beck, 2012. XLVI, 1309 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-61457-6; € 249.–

Die Neuerscheinung erläutert das Arzneimittelgesetz (AMG) rechtspraktisch und wissenschaftlich fundiert. Die Ausführungen sind am Gesetzestext und dessen Systematik orientiert. Vor jeder Norm sind die wichtigsten Änderungen des AMG dokumentiert. Großen Wert wird auf die Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die RL 2001/83/EG – „Humanarzneimittel-Codex“ vor jeder Norm gelegt. Die völkerrechtlichen Abkommen und internationalen Vereinbarungen sind berücksichtigt. Literatur und die Rechtsprechung von EuGH, BVerwG, BGH und Obergerichten sind vollständig ausgewertet.

Umwandlungsgesetz. Mit Spruchverfahrensgesetz. Hrsg. von Johannes Semler und Arndt Stengel. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXI, 2662 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 56) ISBN 978-3-406-60577-2; € 229.–

Strukturänderungen von Personen- und Kapitalgesellschaften sind für alle Beteiligten von größter Bedeutung. Dabei zählen die im Umwandlungsgesetz geregelten Umwandlungsvorgänge – Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel – zu den schwierigsten Materien des Gesellschaftsrechts. Komplexe Fragestellungen müssen steuerliche, bilanzielle und europarechtliche Aspekte einbeziehen. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des Umwandlungsrechts einschließlich das 3. UmwÄndG und wichtige Entwicklungen des übrigen Gesellschaftsrechts. Eingearbeitet sind ferner:

- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
- FGG-Reformgesetz
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
- Gesetz zur Umsetzung der AktionärsrechteRL (ARUG)
- Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen
- Jahressteuergesetz (JStG 2009)
- Wachstumsbeschleunigungsgesetz.

Zudem wird das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) erläutert. Ein differenziertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern – VSO. Kurzkomentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn. – 29. Aufl. – München: Maiß, 2012. 276 S. ISBN 978-3-941948-45-7; € 11,80.

Die Neuauflage ist textlich auf den Stand vom 16.12.2011 aktualisiert worden. Zusätzlich sind die für die Volksschule maßgeblichen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 20.12.2011 eingearbeitet. Der Text der VSO ist mit einem Raster unterlegt, gesetzliche Bestimmungen (BayEUG) sind fett gedruckt. Die Erläuterungen und Hinweise sind zur besseren Unterscheidung kursiv gedruckt. In den Anlagen sind die Studententafeln ausgewiesen und Musterformulare von Zeugnissen abgebildet. Ein Stichwortverzeichnis erschließt die Ausgabe.

Linhart, Karin: Englische Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XIV, 258 S. ISBN 978-3-406-62635-7; € 25,90.

Das Werk zur englischen Rechtssprache führt Anfänger mit Vorkenntnissen in der englischen Sprache in die juristische Terminologie der wichtigsten rechtlichen Teilbereiche ein. Der Schwerpunkt des Übungsbuches liegt auf der Vermittlung der fachsprachlichen Besonderheiten. Nach der Einführung allgemeiner Fachterminologie wird der Basiswortschatz einzelner Rechtsgebiete vermittelt. Erweitert wurde der Band um die Rechtsgebiete Employment Law, International Sales Law und Law of the European Union. Zwischentests ermöglichen den Lernerfolg zu kontrollieren. Das gesamte Wissen kann in einer Abschlussklausur vertieft werden. Hinweise zu Literatur und Websites sowie eine Vokabelliste runden das Arbeitsbuch ab.

Locher, Horst und Ulrich Locher: Das private Baurecht. – 8., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XVIII, 392 S. ISBN 978-3-406-59706-0; € 39.–

Der Band bietet eine Darstellung des privaten Baurechts mit anschaulichen Beispielen und eine Fülle von Lösungsmöglichkeiten zu Einzelfragen. Behandelt werden das Werkvertragsrecht und die VOB Teil B. Auch auf das Recht der Architekten, Fachplaner und Projektsteuerer wird eingegangen. In die Neuauflage ist im Bereich des BGB das neue Forderungssicherungsgesetz eingearbeitet. Einbezogen ist die neue VOB 2009 und die novellierte HOAI 2009, durch die die Architektenvergütung grundlegend umgestaltet wurde. Im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung wird das auf dem Deutschen Baugerichtstag vorgestellte Adjudikations-Verfahren erläutert, das die lange Verfahrensdauer bei Baustreitigkeiten verkürzen soll.

Handbuch der Markenpraxis. Markenverfahrensrecht. Markenvertragsrecht. Hrsg. von Karl-Heinz Fezer. – 2. Aufl. – München: Beck. 2012. LXXXIX, 2107 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-62894-8; € 329.–

Das Handbuch bietet eine Gesamtdarstellung des deutschen, europäischen und internationalen Markenverfahrensrechts und Markenvertragsrechts. Die gründlich aktualisierte Neuauflage erscheint in einem einzigen Band. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt zur monetären Markenbewertung.

Zunächst werden die behördlichen Verfahren für alle drei Markenarten vorgestellt einschließlich dem Markenverletzungsverfahren:

- Nationales Markenverfahren
- Gemeinschaftsmarkenverfahren
- IR-Markenverfahren.

Der zweite Themenblock bietet eine Sammlung ausführlich kommentierter Vertragstexte zur Verwendung und zum Schutz von Marken. Alle Vertragstexte sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Die beigefügte CD-ROM enthält im Volltext die Musterverträge in beiden Sprachen zur Vertragsgestaltung, z.B.:

- Markenlizenz, u.a.: Exklusivlizenz, Nießbrauch, Common-Law-Lizenz nach U.S.-amerikanischem Recht
- Markenübertragung, u.a.: Unternehmenskauf, Anteilskauf, Share Purchase Agreement, Vorkaufsrecht
- Markenverwertung, u.a.: IP-Backed Securitisation und IP-Backed Equity
- Markensicherung, u.a.: Sicherungsübertragung, Sicherungsverpfändung
- Markenreaktion und Markenrecherche (mit Darstellung der anwaltlichen Haftungsrisiken)

Auf die gedruckte Dokumentation mit nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften wurde verzichtet, da

eine stets aktualisierte Online-Dokumentation im kostenpflichtigen Fachmodul „Gewerblicher Rechtsschutz Plus“ abrufbar ist.

Ein Verzeichnis der Mustertexte rundet den Band ab. Ein ausführliches Sach- und Fälleverzeichnis erschließt das Handbuch.

Gesundheitsrecht. Eine systematische Einführung. Hrsg. v. Gerhard Igl und Felix Welti. – München: Vahlen, 2012. XXXII, 440 S. (Academia iuris) ISBN 978-3-8006-4166-6; € 29,80.

Die Neuerscheinung gibt eine systematische Einführung in das Gesundheitsrecht. Das Gesundheitsrecht, verstanden als das für die im Gesundheitswesen Tätigen maßgebliche Recht, ist vielschichtig und verzweigt.

Behandelt werden folgende Themengebiete:

- System des Gesundheitsrechts
- verfassungs- und europarechtlicher Rahmen des Gesundheitswesens
- personelle und institutionelle Akteure des Gesundheitswesens (Ärzte und Pflegeberufe als Beispiel für andere Heilberufe; Krankenhäuser, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen)
- Arznei-, Medizinprodukte- und Hilfsmittelrecht
- private Krankenversicherung
- Haftungsrecht; außergerichtliche Konfliktlösung; Schutz von Nutzern und Patienten; strafrechtliche und ethische Fragen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zusätzlich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.